

# **Amtliche Bekanntmachung**

Kleve, 15.08.2012

Laufende Nummer: 09/2012

## **Fünfte Änderungssatzung zur Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal**

Herausgegeben  
von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

# **Fünfte Änderungssatzung zur Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal**

vom 25.07.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV.NRW. 2012 S. 90) wird die Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 16.07.2009 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 11.04.2011 wie folgt geändert:

## **Art. 1**

In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird „des Fachbereichs, der“ durch „der Fakultät, die“ ersetzt.

In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird „Fachbereiche“ durch „Fakultäten“ und „den Fachbereich“ durch „die Fakultät“ ersetzt.

§ 1 wird durch Absatz 5 wie folgt ergänzt:

Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen die Einschreibung beantragen oder nachweisen, dass ein Studium an einer ausländischen Hochschule Bestandteil ihres Studiums im Heimatland ist, können ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 2 und den besonderen Einschreibungs Voraussetzungen befristet eingeschrieben werden, wenn eine Zustimmung der jeweiligen Fakultät vorliegt.

## **Art. 2**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Einschreibungsanträge für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Rhein-Waal eingegangen sein.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Frist kann von der Hochschule durch Bekanntgabe auf der Homepage verlängert werden.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 4 Abs. 1 wird durch die Sätze 5 und 6 wie folgt ergänzt:

Einschreibungsanträge für das erste Fachsemester sind in elektronischer Form zu stellen. Anträge für die Einschreibung in höhere Fachsemester oder Anträge von Gast- oder Zweithörern, sowie von Studierenden internationaler Austauschprogramme und von Jungstudierenden sind für alle Fachsemester schriftlich zu stellen. Elektronisch gestellte Anträge können auch in elektronischer Form beschieden werden.

In § 4 Absatz 3 lit. c) Satz 1 wird „und der Studienbeiträge (z.B. Originalkontoauszug)“ und der Satz 2 gestrichen.

§ 4 Absatz 3 lit. f) bb) erhält folgende Fassung:

im Falle einer vorherigen Einschreibung an einer deutschen Hochschule: Nachweis darüber, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde [§ 50 Abs. 1 b) HG; Unbedenklichkeitsbescheinigung], dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge;

§ 4 Absatz 3 lit. f) dd) erhält folgende Fassung:

für einen berufsbegleitenden Studiengang: Nachweis einer mindestens 20 Wochenstunden umfassenden Berufstätigkeit;

§ 4 Absatz 3 lit. f) gg) wird gestrichen.

§ 4 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

### **Art. 3**

In § 5 Absatz 1 wird a.E. der Verweis von § 49 Absatz 12 Satz 1 HG auf § 49 Absatz 13 Satz 1 HG geändert.

### **Art. 4**

§ 7 lit. c) erhält folgende Fassung:

eine nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit.

#### **Art. 5**

In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird „sowie des Studienbeitrags“ gestrichen.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

In § 8 Absatz 3 wird „einem anderen Fachbereich“ durch „einer anderen Fakultät“ ersetzt.

#### **Art. 6**

In § 9 Absatz 2 lit. a) wird „des Grundwehr- oder Zivildienstes,“ gestrichen.

§ 9 Absatz 2 lit. b) wird wie folgt geändert:

„Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),“

#### **Art. 7**

In § 11 Absatz 5 Satz 3 wird „letzen“ durch „letzten“ ersetzt.

#### **Art. 8**

In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird „der betreffende Fachbereich“ durch „die betroffene Fakultät“ ersetzt.

§ 12 Absatz 3 Satz 4 wird „§ 1 Absatz 3 und 4 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen“ durch „§ 1 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal“ ersetzt.

#### **Art. 9**

In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird „Einschreibeordnung“ durch „Einschreibungsordnung“ ersetzt.

In § 13 Absatz 2 wird „§ 1 Absatz 5 und 6 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen“ durch „§ 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal“ ersetzt.

#### **Art. 10**

§ 16 wird wie folgt hinzugefügt:

§ 16 Bewerbung von Minderjährigen  
Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

## **Art. 11**

§ 16 wird zu § 17 und erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 07.08.2012.

Kleve, den 07.08.2012

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Professor Dr. Marie-Louise Klotz